



Pensionskasse Musik und Bildung
Caisse de Pension Musique et Formation
Cassa Pensioni Musica e Educazione

Vorsorgereglement

**PENSIONSASSE MUSIK UND BILDUNG (NACHSTEHEND PENSIONSASSE GENANNT)
GÜLTIG AB 01. JANUAR 2018**

Marktgasse 5, 4051 Basel
T +41 61 906 99 00, F +41 61 906 99 01
info@musikundbildung.ch, www.musikundbildung.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	Reglementsübersicht	3
1.3.	Bezeichnungen	3
2.	TRÄGER UND ZWECK DER VORSORGE	4
2.1.	Träger	4
2.2.	Zweck	4
2.3.	Beitritt von Mitgliedern	5
2.4.	Datenschutz	5
3.	VERSICHERTE PERSONEN	5
3.1.	Kreis der versicherten Personen	5
3.2.	Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen	5
4.	BERECHNUNGSGRUNDLAGEN	6
5.	VORSORGELEISTUNGEN	6
5.1.	Arten und Höhe	6
5.2.	Gemeinsame Bestimmungen	10
5.3.	Auszahlung	11
6.	FREIZÜGIGKEIT	12
6.1.	Ausscheidende Person	12
6.2.	Anspruch der ausscheidenden Person	13
6.3.	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	13
6.4.	Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung	13
7.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE	15
7.1.	Grundsätze	15
7.2.	Vorbezug	15
7.3.	Verpfändung	15
7.4.	Allgemeines	15
8.	FINANZIERUNG DER VORSORGE	16
8.1.	Bereitstellung der Mittel	16
8.2.	Verwendung der Mittel	17
8.3.	Massnahmen bei Unterdeckung	17
9.	ORGANISATION	17
9.1.	Stiftungsrat	17
9.2.	Geschäftsstelle	18
10.	AUSKUNFTS- UND MELDEPFLICHTEN	18
11.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
11.1.	Rechtsstreitigkeiten	18
11.2.	Erfüllungsort	19
11.3.	Inkrafttreten des Reglements; Reglementsänderungen	19
ANHANG (REGULATIV ZUR WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETER)		20
1.	Bestimmung der Delegierten	20
2.	Wahl der Arbeitnehmersvertreter im Stiftungsrat	20

1. Einleitung

1.1. ALLGEMEINES

- 1.1.1. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- 1.1.2. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Vorsorgeausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruches zu einem gewissen Zeitpunkt) vor.
- 1.1.3. Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.
- 1.1.4. Eingetragene Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesetzes PartG sind verheirateten Paaren gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung. Die reglementarischen Bestimmungen, welche die verheiratete versicherte Person betreffen, gelten entsprechend auch für den eingetragenen Partner.

1.2. REGLEMENTSÜBERSICHT

- 1.2.1. Der Vorsorgeplan enthält die wesentlichen Informationen (insbesondere die planrelevanten Leistungen) in kurzer Fassung.
- 1.2.2. Das Vorsorgereglement umfasst die reglementarischen Bestimmungen.
- 1.2.3. Die für den Arbeitgeber geltenden Vorsorgepläne und die nach objektiven Kriterien erfolgende Zuordnung der Versicherten zu den einzelnen Plänen sind in der Beitrittsvereinbarung festgehalten.
- 1.2.4. Das Reglement «Teilliquidation» regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der Pensionskasse Musik und Bildung.
- 1.2.5. Das Reglement «Reserven und Rückstellungen» regelt die Bildung und Auflösung von Reserven und Rückstellungen.
- 1.2.6. Das «Organisationsreglement» legt die Zusammensetzung des Stiftungsrates und weiterer Organe sowie deren Aufgaben und Verantwortungen fest. Die Arbeitnehmervertreter werden gewählt gemäss «Regulativ zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat» (Siehe Anhang).
- 1.2.7. Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen oder bestehende ändern.

1.3. BEZEICHNUNGEN

1.3.1. Gesetzliche Grundlagen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BV2	2. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1.3.2. Begriffe

Stiftung	Pensionskasse Musik und Bildung Marktgasse 5, 4051 Basel www.musikundbildung.ch
Geschäftsstelle	Anlaufstelle für sämtliche Anliegen und Fragen, welche sich auf die berufliche Vorsorge beziehen
Aufsichtsbehörde	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel www.bsabb.ch
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Weststrasse 50, 8003 Zürich www.chaeis.net
Sicherheitsfonds BVG	Eidgenössischer Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG und Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998

Arbeitnehmer	Arbeitnehmer beim der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber
Versicherte Person	Arbeitnehmer, welcher der Versicherung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements untersteht sowie Bezüger von Alters- und Invalidenrenten
Arbeitgeber	Musikschule, Schule, Betrieb, etc. welche(r) der Pensionskasse beigetreten ist
Selbständigerwerbende	Erwerbstätige, welche gemäss AHVG Beiträge als Selbständigerwerbende entrichten und der Pensionskasse beigetreten sind
Obligatorische Vorsorge BVG Mindestleistungen	Die obligatorische berufliche Vorsorge deckt die gesetzliche Mindestleistungen bei Alter, Tod und Invalidität gemäss BVG
Überobligatorische Vorsorge	Der Anteil aller reglementarischen Vorsorgeleistungen, welcher das gesetzliche Minimum gemäss BVG übersteigt
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
AHV-Rentenalter	Das AHV-Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des massgebenden Rentenalters gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG erreicht
Reglementarisches Pensionsalter	Das reglementarische Pensionsalter entspricht dem AHV-Rentenalter
Pensionierung	Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Bezug der Altersleistungen zwischen dem frühest möglichen und dem spätest möglichen Rentenalter
Rentenbezüger	Bezüger von Vorsorgeleistungen in Form von Alters-, Ehegatten-, Partner-, Kinder- oder Invalidenrenten
Vorsorgefall	Der Vorsorgefall Alter tritt bei Pensionierung ein Der Vorsorgefall Tod tritt mit dem Tod der versicherten Person ein Der Vorsorgefall Invalidität tritt mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit ein

2. Träger und Zweck der Vorsorge

2.1. TRÄGER

- 2.1.1. Träger der in diesem Reglement umschriebenen beruflichen Vorsorge ist die Pensionskasse Musik und Bildung mit Sitz in Basel. Diese ist vom Verband Musikschulen Schweiz (VMS) gemäss Art. 80-89^{bis} ZGB errichtet worden und hat bis 31.12.2006 unter dem Namen Gemeinschaftliche Vorsorgestiftung VMS/SMPV firmiert.
- 2.1.2. Die Pensionskasse ist im Handelsregister und im Register für die berufliche Vorsorge unter der Nummer BS 423 eingetragen. Sie ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

2.2. ZWECK

Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die nachfolgend bezeichneten Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben. Versichert werden können: die Angestellten der angeschlossenen Mitglieder (Musikschulen) des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS), die Angestellten verwandter Verbände und Institutionen, die ganz oder teilweise selbständigerwerbenden Mitglieder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) und weiterer verwandter Verbände und Institutionen.

Dafür stehen verschiedene Vorsorgepläne zur Verfügung, wobei alle versicherten Personen eines Vorsorgeplanes ein Kollektiv bilden.

- 2.2.1. Das vorliegende Vorsorgereglement bildet zusammen mit dem jeweiligen Vorsorgeplan und der Beitrittsvereinbarung das Reglement, welches die berufliche Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität umschreibt sowie die Rechte und Pflichten der Pensionskasse und der versicherten Person bzw. deren Hinterlassenen festlegt. Es regelt die Beziehungen zwischen versicherter Person, Arbeitgeber und Pensionskasse.
- 2.2.2. Die Pensionskasse versichert die reglementarischen Leistungen bei der AXA Leben AG in Winterthur.

2.3. BEITRITT VON MITGLIEDERN

- 2.3.1. Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt mittels einer Beitrittsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber oder dem Selbständigerwerbenden und der Pensionskasse.

2.4. DATENSCHUTZ

- 2.4.1. Die Vorsorgestiftung trifft die notwendigen Massnahmen, um den Datenschutz zu gewährleisten.
2.4.2. Persönliche Daten von versicherten Personen dürfen an Versicherungen sowie an Dritte weitergegeben werden, sofern dies der Vorsorge dient. Dies gilt insbesondere für die Antragsprüfung, Vertragsabwicklung, Leistungsfallerledigung und Rückgriff auf Haftpflichtige.
-

3. Versicherte Personen

3.1. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

- 3.1.1. Der Kreis der Versicherten ist im jeweils geltenden Vorsorgeplan umschrieben.
3.1.2. Nicht in die Vorsorge aufgenommen werden können Personen, welche:
- im Sinne der IV Anspruch auf eine volle Invalidenrente haben
- nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden
- das Pensionsalter überschritten haben.
3.1.3. Pro Anstellungsverhältnis bei einem Arbeitgeber und für den selbständigen Erwerbsteil entsteht ein gesondertes Vorsorgeverhältnis.

3.2. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

3.2.1. Anmeldung

- 3.2.1.1. Der Arbeitgeber hat der Geschäftsstelle für jede zu versichernde Person per Beginn der Vorsorge eine Anmeldung einzureichen, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Beginn.
3.2.1.2. Der Arbeitgeber und die zu versichernde Person sind verpflichtet, Fragen über die Arbeitsfähigkeit und die gesundheitlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu zu beantworten. Unrichtige oder unvollständige Angaben gelten als Anzeigepflichtverletzung und können, sobald die Pensionskasse davon Kenntnis erhält, rückwirkend per Vorsorgebeginn zur Einschränkung oder Verweigerung von Vorsorgeleistungen führen. Die Pensionskasse informiert innert 30 Tagen über allfällige Einschränkungen. Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann die Vorsorgestiftung die Vorsorgeleistungen kürzen oder verweigern.
3.2.1.3. Die Freizügigkeitsleistung von früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen ist der Pensionskasse zu überweisen. Die zu versichernde Person hat der Pensionskasse auf Verlangen Einsicht in die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
3.2.1.4. Obige Ziffern gelten auch für Selbständigerwerbende.
3.2.1.5. Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt für Personen, die der provisorischen Weiterversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für die berufliche Vorsorge unterstehen, frühestens drei Jahre, nachdem die Invalidenversicherung die Rente herabgesetzt oder aufgehoben hat.

3.2.2. Beginn der Vorsorge

- 3.2.2.1. Für den Arbeitnehmer eines beigetretenen Arbeitgebers beginnt die Vorsorge am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen; in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Frühester Aufnahmezeitpunkt ist der 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Frühester Tag ist jener des Beitritts des Arbeitgebers zur Pensionskasse.
3.2.2.2. Für Selbständigerwerbende beginnt die Vorsorge mit Eingang der Anmeldeformalitäten bei der Geschäftsstelle, frühestens jedoch mit dem auf der Anmeldung angegebenen Beginn.

3.2.3. Vorsorgeschutz

- 3.2.3.1. Der Vorsorgeschutz für die BVG-Mindestleistungen besteht mit Beginn der Vorsorge gemäss Ziffer 3.2.2.
3.2.3.2. Der Vorsorgeschutz für Leistungen, welche das BVG übersteigen, besteht unter Vorbehalt von Ziffer 3.2.3.3. mit dem Beginn der Vorsorge gemäss Ziffer 3.2.2.
3.2.3.3. Leistungen, welche über das BVG hinausgehen, können aus gesundheitlichen Gründen Vorbehalten unterliegen. Ein allfälliger Vorbehalt wird auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes angerechnet

wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Einschränkung der Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen. Kein Vorbehalt besteht auf den durch eingebrachte Eintrittsleistungen erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.

- 3.2.3.4. Bei Selbständigerwerbenden kann aus gesundheitlichen Gründen ein auf höchstens drei Jahre befristeter Vorbehalt auf die Risiken Invalidität und Tod gemacht werden. Ein allfälliger Vorbehalt auf den BVG-Mindestleistungen wird jedoch nicht ausgesprochen, sofern der Selbständigerwerbende während mindestens sechs Monaten obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist dem BVG freiwillig unterstellt. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Einschränkung der Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen.
- 3.2.3.5. Eine angeordnete Gesundheitsprüfung ist für die zur Vorsorge angemeldete Person kostenlos.
- 3.2.3.6. Lehnt eine angemeldete Person einen Vorbehalt gemäss Ziffer 3.2.3.3. ab oder nimmt sie dazu nicht innert Monatsfrist seit Empfang der entsprechenden Mitteilung Stellung, so erlischt der Vorsorgeschutz für Leistungen, welche das BVG übersteigen.
- 3.2.3.7. Lehnt ein Selbständigerwerbender einen allfälligen Vorbehalt gemäss Ziffer 3.2.3.4. ab oder nimmt er dazu nicht innert Monatsfrist seit Empfang der entsprechenden Mitteilung Stellung, so fällt seine freiwillige Vorsorge dahin.
- 3.2.3.8. Personen, die bei der Aufnahme teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

4. Berechnungsgrundlagen

- 4.1. Die für die Vorsorge massgebenden Berechnungsgrundlagen (Alter, Pensionsalter, versicherter Lohn, versichertes Einkommen, Risikobeitrag, Altersgutschrift, Altersguthaben etc.) sind im jeweils geltenden Vorsorgeplan umschrieben.
- 4.2. Bei unterjährigem Ein- bzw. Austritt entspricht der versicherte Lohn dem bei ganzjähriger Beschäftigung.
- 4.3. Sinkt der AHV-pflichtige Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, so behält der bisherige versicherte Lohn solange Gültigkeit in den Vorsorgeplänen, welche die berufliche Vorsorge gemäss BVG beinhalten, als eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gem. Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 4.4. Bei unbezahltem Urlaub bis zu einem Jahr bleibt die Person versichert. Der versicherte Jahreslohn vermindert sich entsprechend.
- 4.5. Wird eine versicherte Person vollständig invalid, so bleibt für ihre Versicherung der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit – deren Ursache zur Invalidität geführt hat – gültige Lohn konstant. Das gleiche gilt für eine versicherte Person, die im Sinne der IV teilweise invalid ist, für den invaliden Teil.
- 4.6. Die Höhe der Altersgutschriften und der Risikobeiträge richtet sich nach dem jeweils geltenden Vorsorgeplan. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des laufenden Jahres bzw. auf den Zeitpunkt des unterjährigen Austritts gutgeschrieben. Einlagen und Bezüge werden pro rata verzinst.
- 4.7. Die Pensionskasse orientiert über den Zinssatz. Unterschiedliche Zinssätze für das obligatorische und überobligatorische Altersguthaben sind zulässig.
- 4.8. Die Pensionskasse orientiert über den Umwandlungssatz. Unterschiedliche Umwandlungssätze für das obligatorische und überobligatorische Altersguthaben sind zulässig.

5. Vorsorgeleistungen

5.1. ARTEN UND HÖHE

5.1.1. Altersrente

- 5.1.1.1. Die Altersrente wird vorbehaltlich Ziffer 5.1.2. und 5.1.3. bei Erreichen des Pensionsalters gemäss Vorsorgeplan fällig. Ist die Pensionskasse mit der Auszahlung einer Vorsorgeleistung in Verzug, leistet sie einen Verzugszins unter Anwendung des aktuellen BVG-Mindestzinssatzes.
- 5.1.1.2. Die Höhe der jährlichen Altersrente richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan.
- 5.1.1.3. Anspruch auf die Altersrente hat die versicherte Person. Die Altersrente wird lebenslänglich ausbezahlt.

5.1.1.4. Löst die Altersrente eine Invalidenrente gemäss BVG ab, so entspricht diese Altersrente im Minimum der Höhe der abgelösten Invalidenrente gemäss BVG inkl. der bis dahin erfolgten Anpassung an die Preisentwicklung gemäss Ziffer 5.2.3.1.

5.1.2. Alterskapital/Kapitaloption

5.1.2.1. Die versicherte Person kann bei der Pensionierung anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Viertels, der Hälfte oder ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Ein Teilbezug erfolgt aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil der Vorsorge proportional zu ihrem Anteil am gesamten Altersguthaben. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens sechs Monate vor Beendigung der Erwerbstätigkeit der Pensionskasse schriftlich einzureichen.

5.1.2.2. Das Alterskapital wird bei Erreichen des Pensionsalters gemäss Vorsorgeplan fällig.

5.1.2.3. Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan.

5.1.2.4. Anspruch auf das Alterskapital hat die versicherte Person.

5.1.3. Flexible Pensionierung

5.1.3.1. Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen

5.1.3.1.1. Die versicherte Person kann frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahres die vorzeitige Pensionierung verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgibt. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens drei Monate vor Beendigung der Erwerbstätigkeit einzureichen.

5.1.3.1.2. Die Höhe der vorzeitig auszahlenden Altersleistungen (Altersrente oder Kapitalauszahlung) richtet sich nach dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben gemäss Vorsorgeplan. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssatz berechnet. Die Höhe der Pensionierten-Kinderrenten und allfälliger späterer Hinterlassenenrenten richtet sich nach der ausgerichteten Altersrente.

5.1.3.1.3. Wird die versicherte Person invalid in der Zeit zwischen der vorzeitigen Pensionierung und dem Erreichen des Pensionsalters gemäss Vorsorgeplan, so besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen.

5.1.3.2. Aufgeschobener Bezug der Altersleistungen

5.1.3.2.1. Die erwerbsfähige versicherte Person, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Vorsorgeplan ausübt, kann die Pensionierung um längstens fünf Jahre aufschieben. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters einzureichen. Während der Aufschubzeit kann die versicherte Person ihr Vorsorgeverhältnis nach Absprache mit dem Arbeitgeber mit oder ohne Beitragszahlung weiterführen. Wird die versicherte Person während des Aufschubs arbeitsunfähig, so wird ihre Altersleistung sofort fällig.

5.1.3.2.2. Die Höhe der nach dem Aufschub auszahlenden Altersleistungen (Altersrente oder Kapitalauszahlung) richtet sich nach dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben gemäss Vorsorgeplan. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssatz berechnet. Die Höhe der Pensionierten-Kinderrenten und allfälliger späterer Hinterlassenenrenten richtet sich nach der ausgerichteten Altersrente.

5.1.3.3. Teilpensionierung

5.1.3.3.1. Die erwerbsfähige versicherte Person kann sich ab der frühest möglichen vorzeitigen Pensionierung bis spätestens zum längst möglichen Aufschub teilpensionieren lassen. Dies setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades voraus. Im Umfang der Teilpensionierung gilt das Pensionsalter als erreicht.

5.1.3.3.2. Für die Teilpensionierung gilt:

- Der Bezug der Altersleistungen erfolgt im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrades, resp. des versicherten Lohnes aus allen Vorsorgeverhältnissen.
- Die Reduktion kann nur einmal vor der vollständigen Pensionierung erfolgen und muss mindestens 50 % betragen.
- Der reduzierte Beschäftigungsgrad kann nicht mehr erhöht werden.
- Der Teilbezug erfolgt aus dem überobligatorischen Teil der Vorsorge und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem obligatorischen Teil.
- Einkäufe sind nach erfolgter Teilpensionierung nicht mehr möglich.

Die steuerliche Behandlung der Teilbezüge richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Die Verantwortung für die korrekte Einschätzung liegt bei der versicherten Person.

5.1.4. Invalidenrente; Befreiung von der Beitragszahlung

5.1.4.1. Die Invalidenrente gemäss Vorsorgeplan wird vorbehältlich Ziffer 5.2.2. fällig mit dem Anspruch

auf eine Rente von mindestens 25 % im Sinne der IV.

Die Leistungspflicht beginnt frühestens nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus einer Krankentaggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80 % des entgangenen Lohnes auszahlt.

Die Leistungspflicht endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40 % beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters (Fälligkeit der Altersleistungen) bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

5.1.4.2. Anspruch auf die Invalidenrente hat die versicherte Person, sofern sie:

- im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 % , aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40 % versichert war
- als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 % , aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40 % versichert war.

5.1.4.3. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan und wird in folgendem Ausmass ausgerichtet:

Invaliditätsgrad der IV	Rentenanspruch
0 – 39 %	keine Rente
40 – 49 %	25 %
50 – 59 %	50 %
60 – 69 %	75 %
ab 70 %	100 %

5.1.4.4. Wird gemäss Vorsorgeplan die Höhe der Invalidenrente nach der Berechnungsweise des BVG bestimmt, so wird auf das projizierte Altersguthaben gemäss BVG abgestellt, welches sich zusammensetzt aus:

- dem Altersguthaben gemäss BVG, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat
- der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die bis zum Pensionsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person geltenden BVG-pflichtigen Jahreslohnes.

Die Höhe der Invalidenrente ergibt sich aus diesen projizierten Altersguthaben und der Anwendung des gesetzlich festgelegten Mindestumwandlungssatzes.

5.1.4.5. Anspruch auf die Befreiung von der Beitragszahlung haben der Arbeitgeber und die versicherte Person im gleichen Verhältnis, wie sie Beiträge leisten. Die Anspruchsbegründung richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie unter Ziffer 5.1.4.2.

5.1.4.6. Die Höhe der Beitragsbefreiung wird der Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente angepasst.

5.1.4.7. Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Vorsorgeschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Die betroffenen versicherten Personen gelten als invalid im Sinne dieses Reglements.

5.1.5. Hinterlassenenrente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

5.1.5.1. Die Hinterlassenenrente gemäss Vorsorgeplan wird vorbehältlich Ziffer 5.1.5.3. bis 5.1.5.6. sowie Ziffer 5.2.2. fällig, wenn die versicherte Person stirbt.

5.1.5.2. Die Hinterlassenenrente beginnt am Todestag oder, wenn die verstorbene versicherte Person bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezog, zu Beginn des dem Todestag folgenden Kalenderquartals.

5.1.5.3. Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht, sofern die versicherte Person:

- zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20% , aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40% versichert war
 - als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20% , aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40% versichert war.
- 5.1.5.4. Anspruch auf die Hinterlassenenrente für den Ehegatten gemäss Vorsorgeplan entsteht, wenn eine verheiratete versicherte Person stirbt.
- 5.1.5.5. Anspruch auf die Hinterlassenenrente für den Lebenspartner gemäss Vorsorgeplan entsteht, sofern beide Lebenspartner vor dem Tod der versicherten Person nicht verheiratet sowie nicht miteinander verwandt waren **und** zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:
- der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer unterstützungspflichtiger Kinder aufkommt **oder**
 - die versicherte Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod mindestens zur Hälfte die Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat.
- Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und zu Lebzeiten bei der Pensionskasse einzureichen.
- 5.1.5.6. Bezieht die anspruchsberechtigte Person bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung, so wird die Rente um diesen Betrag gekürzt.
- 5.1.5.7. Die Höhe der Hinterlassenenrente richtet sich nach den Angaben im Vorsorgeplan. Ist der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die im Vorsorgeausweis angegebene Rente für jedes Jahr, um welches die Altersdifferenz zehn Jahre übersteigt, um 1% gekürzt. Dabei zählen angebrochene Jahre als ganze Jahre. Heiratet die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres, so wird eine reduzierte Hinterlassenenrente nach Massgabe der folgenden Skala ausgerichtet:
- 80% bei Eheschliessung im 66. Altersjahr
 - 60% bei Eheschliessung im 67. Altersjahr
 - 40% bei Eheschliessung im 68. Altersjahr
 - 20% bei Eheschliessung im 69. Altersjahr.
- Kein Anspruch auf Hinterlassenenrente besteht, wenn die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres eine nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht oder nach Vollendung des 69. Altersjahres heiratet. Heiratet die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres und leidet sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so entsteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn der Versicherte innert zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt. Vorbehalten bleiben die BVG-Mindestleistungen.
- 5.1.5.8. Die Hinterlassenenrente erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person vor dem 45. Altersjahr (wieder) heiratet oder stirbt. Bei (Wieder-)Heirat wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.
- 5.1.5.9. Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Die Leistungen der Pensionskasse werden aber um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen aus übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Kein Anspruch besteht, wenn dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil ein Rentenanteil nach Art. 124a ZGB zugesprochen wurde.
- 5.1.5.10. Der anspruchsberechtigte Ehegatte oder Lebenspartner kann an Stelle der Hinterlassenenrente eine Kapitalzahlung verlangen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Das Kapital entspricht dem Barwert der fälligen Rente, vermindert um drei Prozent für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre alt ist. Es entspricht im Minimum vier Jahresrenten.
- 5.1.5.11. Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so wird die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner auch bei Unfalltod in gleicher Höhe fällig wie bei Tod infolge Krankheit.
- 5.1.6. Todesfallkapital
- 5.1.6.1. Wird gemäss Vorsorgeplan ein Todesfallkapital fällig, entsteht der Anspruch darauf, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt. Ein Todesfallkapital wird nur fällig,

- soweit dieses nicht zur Mitfinanzierung einer Hinterlassenenrente benötigt wird.
- 5.1.6.2. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die nachstehend aufgeführten Hinterlassenen in folgender Rangordnung:
- der überlebende Ehegatte
 - bei dessen Fehlen die rentenberechtigten Kinder
 - bei deren Fehlen die Person, welche gemäss Ziffer 5.1.5.5. Anspruch auf eine Hinterlassenenrente für den Lebenspartner hat.
- 5.1.6.3. Anspruch auf das halbe Todesfallkapital haben bei Fehlen der oben genannten Hinterlassenen:
- die Kinder, welche nicht gemäss Ziffer 5.1.7.4. und 5.1.7.5. rentenberechtigt sind
 - bei deren Fehlen die Eltern der versicherten Person
 - bei deren Fehlen die Geschwister der versicherten Person.
- 5.1.6.4. Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach den Angaben im jeweils geltenden Vorsorgeplan.

5.1.7. Kinderrenten

- 5.1.7.1. Sind gemäss Vorsorgeplan Kinderrenten versichert, werden diese (vorbehältlich Ziffer 5.1.7.4., 5.1.7.5. und 5.2.2.) wie folgt fällig:
- Pensionierten-Kinderrenten, wenn die versicherte Person pensioniert ist
 - Waisenrenten, wenn die versicherte Person stirbt
 - Invaliden-Kinderrenten, wenn die versicherte Person eine Invalidenrente bezieht.
- 5.1.7.2. Anspruch auf die Pensionierten- und die Invaliden-Kinderrenten hat die versicherte Person.
- 5.1.7.3. Anspruch auf die Waisenrente hat die Waise.
- 5.1.7.4. Anspruch auf Kinderrenten begründen folgende Kinder:
- die leiblichen und adoptierten Kinder der versicherten Person
 - die Pflegekinder der versicherten Person im Sinne von Art. 49 der bundesrätlichen Verordnung über die AHV
 - die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.
- 5.1.7.5. Die Kinderrenten werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr bzw. bis zum Tod des Kindes ausbezahlt. Der Anspruch auf Rentenzahlung besteht über das 20. Altersjahr des Kindes hinaus, wenn:
- sich das Kind noch in Ausbildung befindet; bis zum Abschluss derselben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres
 - das Kind zu mindestens 70 % invalid ist; längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 5.1.7.6. Die Pensionierten-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die anspruchsberechtigte versicherte Person stirbt.
- 5.1.7.7. Die Höhe der Kinderrenten richtet sich nach den Angaben im jeweils geltenden Vorsorgeplan. Dabei wird die Höhe der Invaliden-Kinderrente analog der Invalidenrente dem Invaliditätsgrad angepasst.

5.2. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

5.2.1. Leistungspflicht

Die Pensionskasse erbringt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen (vorbehältlich 5.2.2.).

5.2.2. Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen

5.2.2.1. Koordination mit Unfallversicherung und Militärversicherung

- 5.2.2.1.1. Die Vorsorgeleistungen werden (vorbehältlich Ziffer 5.2.2.1.2. und 5.2.2.2.) zusätzlich zu den staatlichen Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet.
- 5.2.2.1.2. Werden Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung fällig, so sind die Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Pensionskasse aus den Vorsorgeplänen, welche die berufliche Vorsorge gemäss BVG beinhalten, auf die gemäss BVG zu erbringenden Mindestleistungen begrenzt. Ferner besteht auf diese Mindestleistungen nur soweit Anspruch, als sie – zusammen mit anrechenbaren Leistungen gemäss Ziffer 5.2.2.2.1. – 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes gemäss Art. 24 Abs. 6 BVV2 nicht übersteigen.
- 5.2.2.1.3. Bei Zusammentreffen von Unfall und Krankheit gilt diese Regelung nur für den Teil, der auf den Unfall zurückzuführen ist.
- 5.2.2.1.4. Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungskürzungen oder -verweigerung nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

5.2.2.1.5. Die Einschränkungen gemäss Ziffer 5.2.2.1.2. gelten nicht für Personen, die dem UVG nicht unterstellt sind und als solche für den Unfalleinschluss besonders angemeldet wurden. Fehlt eine solche Meldung, werden bei Unfall nur die gesetzlichen Mindestleistungen erbracht.

5.2.2.2. Kürzung der Vorsorgeleistungen

5.2.2.2.1. Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliden- und/oder Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

5.2.2.2.2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten, Taggelder oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Die Einkünfte des Ehegatten oder Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) erzielt wird.

5.2.2.2.3. Die Pensionskasse kann ferner ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen im gleichen Verhältnis kürzen, wie die AHV/IV die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

5.2.2.3. Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten nach diesem Reglement ein.

5.2.2.4. Abtretung von Forderungen

Stehen dem Versicherten weitere Schadenersatzansprüche zu, die den Betrag gemäss Ziffer 5.2.2.3. übersteigen, so ist die Pensionskasse berechtigt, die Leistungen der überobligatorischen Vorsorge zu kürzen. Die Anspruchsberechtigten können die Kürzung abwenden, wenn sie ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des nicht gedeckten versicherungstechnischen Schadens an die Pensionskasse abtreten.

5.2.2.5. Verjährung

Für die Verjährung von Ansprüchen sind die Bestimmungen in Art. 35a Abs. 2 und Art. 41 BVG anwendbar.

5.2.3. Anpassung an die Preisentwicklung

5.2.3.1. Der BVG-Teil der Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten, Hinterlassenenrenten für den überlebenden Ehegatten und Waisenrenten wird bis zum Erreichen des Pensionsalters obligatorisch an die Preisentwicklung angepasst. Die erste Anpassung wird am 1. Januar, der einer dreijährigen Laufzeit folgt, vorgenommen, die weiteren Anpassungen in der Regel alle zwei Jahre per Beginn eines geraden Kalenderjahres. Massgebend sind die vom Bundesrat festgelegten Bestimmungen. Die Anpassung an die Preisentwicklung erfolgt gemäss Art. 36 BVG.

5.2.3.2. Alle übrigen Renten sowie Rententeile, welche das BVG übersteigen, werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse angepasst.

5.3. AUSZAHLUNG

5.3.1. Grundsätze

5.3.1.1. Art und Weise der Auszahlung

5.3.1.1.1. Fällige Leistungen werden den anspruchsberechtigten Personen durch die Geschäftsstelle ausbezahlt.

5.3.1.1.2. Die Renten werden in vierteljährlichen Beträgen je auf den fünften Tag eines Kalenderquartals vorschüssig fällig. Beginnt die Rentenberechtigung während des Quartals, so wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.

5.3.1.2. Anspruchsbegründung

5.3.1.2.1. Die Leistungen werden innerhalb von 30 Tagen ausbezahlt, sobald die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen eingereicht haben, welche die Geschäftsstelle zur Begründung des Anspruchs verlangt.

- 5.3.1.2.2. Insbesondere sind der Geschäftsstelle nachfolgende Unterlagen einzureichen.
 Sofern Invalidenleistungen (Invalidenrenten und Befreiung von der Beitragszahlung) geltend gemacht werden:
- Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Beginn, Grad, Verlauf und Folgen der Invalidität
 - der Entscheid der IV
 - Unterlagen zu Krankentaggeldleistungen.
- Sofern Todesfalleleistungen geltend gemacht werden:
- ein amtlicher Todesschein
 - ein ärztlicher Bericht über die Todesursache
 - gegebenenfalls die erforderlichen Nachweise über die persönlichen, die Anspruchsberechtigung beeinflussenden Verhältnisse der verstorbenen Person.
- Sofern Kinderrenten geltend gemacht werden:
- ein amtlicher Ausweis über das Geburtsdatum jedes Kindes, welches anspruchsbegründend ist
 - für Kinder, die sich nach dem 20. Altersjahr noch in Ausbildung befinden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, den Lehrvertrag oder die Bestätigung der besuchten Schule.
- Sofern die Invalidität oder der Tod Folge eines Unfalls ist und Renten geltend gemacht werden:
- der Entscheid des Unfallversicherers
 - der Nachweis über die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Invalidität bzw. des Todes bezogenen Löhne
 - bei Tod infolge Unfalls ausserdem der Entscheid der AHV.
- 5.3.1.2.3. Soweit die Vorsorgeleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet sind, ist für deren Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
- 5.3.1.2.4. Die Kosten für einzureichende Unterlagen gehen zu Lasten der Anspruchsberechtigten.
- 5.3.1.2.5. Für Leistungen, deren Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verzögert wird, sind keine Zinsen geschuldet.
- 5.3.1.2.6. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind vom Leistungsempfänger an die Pensionskasse zurückzuerstatten.
- 5.3.1.3. Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche
- 5.3.1.3.1. Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vor ihrer Fälligkeit sind sie beim Anspruchsberechtigten auch nicht pfändbar. Vorbehalten bleibt Ziffer 7.3.
- 5.3.1.3.2. Die Leistungen sind unabhängig vom Erbrecht und fallen den Anspruchsberechtigten auch zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.
- 5.3.2. Änderungen der Leistungsform bei Fälligkeit
- 5.3.2.1. Versicherte Renten werden grundsätzlich als Renten ausgerichtet. Beträgt jedoch die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10% , die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner weniger als 6% , die Kinderrente weniger als 2% der jeweils gültigen minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 5.3.2.2. Eine Kapitalauszahlung an eine versicherte Person, welche verheiratet ist oder eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft der Pensionskasse schriftlich angemeldet hat, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder Lebenspartners möglich. Es ist der Nachweis der Authentizität der Unterschrift zu erbringen.

6. Freizügigkeit

6.1. AUSSCHIEDENDE PERSON

6.1.1. Ausscheidende Person

Aus der Pensionskasse scheiden aus:

- Arbeitnehmer, deren Anstellungsverhältnis vor Fälligkeit der Vorsorgeleistungen aufgelöst wird und die kein anderes, bei der Pensionskasse versichertes Einkommen mehr haben.
- Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, dessen Beitrittsvereinbarung gekündigt wurde.
- Arbeitnehmer, welche Selbständigerwerbende werden, die selbständige Erwerbstätigkeit nicht freiwillig bei der Pensionskasse versichern wollen oder die nötigen Voraussetzungen dafür nicht erfüllen.
- Selbständigerwerbende, welche die für die Mitgliedschaft nötigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, oder wenn die Beitrittsvereinbarung gekündigt wurde.

- 6.1.2. Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Pensionskasse versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
- 6.1.3. Das Ausscheiden eines Arbeitgebers aus der Pensionskasse ist im «Reglement Teilliquidation» geregelt.

6.2. ANSPRUCH DER AUSSCHIEDENDEN PERSON

- 6.2.1. Die ausscheidende Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 FZG berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben des jeweils geltenden Vorsorgeplanes entspricht.
- 6.2.2. Die ausscheidende Person hat zumindest Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG:
 - Summe der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen samt Zinsen zum BVG-Mindestzinssatz
 - Beiträge des Versicherten ohne Zins sowie einen Zuschlag von 4 % für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch 100 %).
- 6.2.3. Vorbezüge infolge Wohneigentumsförderung und Scheidungsauszahlungen führen zu einer entsprechenden Kürzung der Freizügigkeitsleistung.
- 6.2.4. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Ausscheiden aus der Pensionskasse fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Pensionskasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG zu bezahlen.
- 6.2.5. Hat die Pensionskasse Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen auszurichten, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen hat, wird die erbrachte Freizügigkeitsleistung soweit zurückgefordert, als dies zur Auszahlung der Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

6.3. VERWENDUNG DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

- 6.3.1. Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder an eine vom Versicherten bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung.
- 6.3.2. Teilt die versicherte Person der Pensionskasse die Angaben für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung nicht mit, wird diese an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen (frühestens nach sechs Monaten).
- 6.3.3. Die versicherte Person kann die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
 - sie die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG
 - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht
 - wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
 Die Pensionskasse ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise zu verlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.
 An Verheiratete sowie Partner einer gemeldeten Lebenspartnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner schriftlich zustimmt. Es ist der Nachweis der Authentizität der Unterschrift zu erbringen.
 Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers erfolgen.

6.4. ÜBERTRAGUNG EINES TEILS DES FREIZÜGIGKEITSANSPRUCHS BEI EHESCHIEDUNG

- 6.4.1. Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht bestimmt das Gericht über den Ausgleich des während der Dauer der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge.
Vorbehältlich eines anderen Scheidungsurteils gelten nachfolgende Bestimmungen
- 6.4.2. Bei einer aktiv versicherten Person werden die von der Heirat bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Freizügigkeitsleistung und allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung geteilt.
Die Höhe und Verwendung der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung richten sich nach dem Scheidungsurteil. Der obligatorische und der überobligatorische Teil des Altersguthabens vermindern sich dadurch proportional zu ihrem Anteil am gesamten Altersguthaben um den zu übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung. Die vom Altersguthaben abhängigen Leistungen werden entsprechend vermindert.
Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kann die Vorsorgestiftung den nach Artikel 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente zusätzlich kürzen. Die zusätzliche Kürzung entspricht höchstens

der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

- 6.4.3. Ist die versicherte Person vollständig oder teilweise invalid gilt als erworbene Freizügigkeitsleistung derjenige Wert, auf welchen sie bei Reaktivierung im für die Teilung massgebenden Zeitpunkt Anspruch hätte.
Laufende Invalidenrenten werden dadurch nicht geschmälert. Die obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben werden jedoch entsprechend angepasst. Die von den Altersguthaben abhängigen anwartschaftliche Alters- und Hinterlassenenleistungen werden reduziert. Die gesetzliche Mindestinvalidenrente reduziert sich entsprechend.
Bei teilinvaliden Personen erfolgt die Teilung primär auf dem aktiven Teil des Vorsorgeverhältnisses.
Der Anspruch auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bestehende Invalidenkinderrente bleibt ungeschmälert.
- 6.4.4. Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Schlussalter, so kann die Vorsorgestiftung die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente zusätzlich kürzen. Die zusätzliche Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Schlussalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
- 6.4.5. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente, wird diese gemäss Scheidungsurteil geteilt. Der obligatorische und der überobligatorische Teil der laufenden Altersrente des verpflichteten Ehegatten vermindern sich dadurch proportional zu ihrem Anteil an der Gesamtrente um den zu teilenden Betrag der Altersrente.
Der Anspruch auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bestehende Pensioniertenkinderrente bleibt ungeschmälert.
Der berechnete Ehegatte hat einen lebenslänglichen Anspruch auf den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB. Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nicht. Vor Erreichen des Pensionsalters überträgt die Vorsorgestiftung den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB jährlich an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Fehlen die entsprechenden Angaben, erfolgt die Übertragung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Hat der berechnete Ehegatte das Pensionsalter erreicht oder bezieht er eine volle Invalidenrente, erhält er den Rentenanteil nach Art. 124a ZGB in vierteljährlichen Beträgen je auf den fünften Tag eines Kalenderquartals vorschüssig ausbezahlt, sofern er für dessen Anspruch nicht bereits mit einer Kapitalzahlung abgefunden wurde.
- 6.4.6. Die versicherte Person, mit Ausnahme invalider Personen, hat die Möglichkeit, sich im Ausmass der übertragenen Freizügigkeitsleistung nach Massgabe von Art. 22d FZG wieder einzukaufen. Ihre Vorsorgeleistungen werden dadurch entsprechend erhöht.
Der volle oder teilweise Wiedereinkauf einer übertragenen Freizügigkeitsleistung wird im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Auszahlung in den obligatorischen bzw. überobligatorischen Teils des Altersguthabens eingebaut.
- 6.4.7. Eingebachte Freizügigkeitsleistungen oder Rentenanteile infolge Ehescheidung werden nach Massgabe der Mitteilungen der übertragenden Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung zur Erhöhung des obligatorischen bzw. überobligatorischen Altersguthabens verwendet. Die Pensionskasse kann Teile der Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung, welche die vollen reglementarischen Leistungen übersteigen, zurückweisen bzw. deren Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto oder -police nach Angaben des Versicherten verlangen.
Für den Vorsorgeausgleich sind ausschliesslich die schweizerischen Gerichte zuständig. Äussern sich ausländische Scheidungsurteile über eine Aufteilung von Ansprüchen gegenüber schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen, muss eine Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsklärung (Urteil oder Entscheidung) des zuständigen schweizerischen Gerichts vorliegen, damit die Aufteilung vollzogen werden kann.

7. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

7.1. GRUNDSÄTZE

- 7.1.1. Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf (Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort) hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Pensionskasse.
- 7.1.2. Verpfändung und Vorbezug sind zulässig für:
- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum
 - den Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften der ähnliche Beteiligungen
 - die Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.
- 7.1.3. Bei Verheirateten sowie Partnern einer gemeldeten Lebenspartnerschaft ist für Verpfändung und Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. Lebenspartners erforderlich. Es ist der Nachweis der Authentizität der Unterschrift zu erbringen.
- 7.1.4. Die Pensionskasse erhebt bei einem Vorbezug einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von CHF 400.–. In diesem Betrag sind die Gebühren für die Anmeldung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch nicht inbegriffen. Diese sind von der versicherten Person zusätzlich zu übernehmen.

7.2. VORBEZUG

- 7.2.1. Für den Vorbezug kann der Betrag der aktuellen Freizügigkeitsleistung verwendet werden. Hat der Versicherte jedoch das 50. Altersjahr überschritten, so darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Bezuges verwendet werden.
- 7.2.2. Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters und höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.–.
- 7.2.3. Beim Vorbezug vermindert sich der obligatorische und überobligatorische Teil proportional zu ihrem Anteil am gesamten Altersguthaben um den beanspruchten Betrag. Die vom Altersguthaben abhängigen Leistungen werden entsprechend vermindert.
- 7.2.4. Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht und alle erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.
- 7.2.5. Die versicherte Person hat bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters das Recht, den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen. Die minimale Rückzahlung beträgt CHF 10'000.–. Die volle oder teilweise Rückzahlung eines Vorbezugs wird im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Auszahlung in den obligatorischen bzw. überobligatorischen Teils des Altersguthabens eingebaut. Fehlen entsprechende Informationen, erfolgt der Einbau in den überobligatorischen Teil.
- 7.2.6. Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben zurückbezahlt werden, wenn:
- das Wohneigentum veräussert wird
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
 - beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 7.2.7. Sobald Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung vorgenommen wurden, dürfen freiwillige Einkäufe erst nach deren vollständiger Rückzahlung getätigt werden.

7.3. VERPFÄNDUNG

- 7.3.1. Für die Verpfändung darf höchstens der Betrag, der für den Vorbezug zur Verfügung steht, oder der Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen verwendet werden.
- 7.3.2. Soweit die Pfandsumme betroffen ist, bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des Pfandgläubigers für:
- die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
 - die Auszahlung der Vorsorgeleistungen
 - die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung.

7.4. ALLGEMEINES

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

8. Finanzierung der Vorsorge

8.1. BEREITSTELLUNG DER MITTEL

8.1.1. Jährliche Beiträge

- 8.1.1.1. Zur Finanzierung ihrer Aufwendungen erhebt die Pensionskasse jährliche Beiträge, deren Höhe und Aufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im jeweils geltenden Vorsorgeplan geregelt sind.
- 8.1.1.2. Die Beitragspflicht für jede versicherte Person dauert vom Beginn der Vorsorge gemäss Ziffer 3.2.2. bis zum Tage, an dem die versicherte Person (unter Vorbehalt von Ziffer 5.1.3.) das Pensionsalter gemäss geltendem Vorsorgeplan erreicht, vorher stirbt oder vorzeitig aus der Pensionskasse ausscheidet. Die Berechnung der Beiträge erfolgt taggenau. Vorbehalten bleibt eine allfällige Befreiung von der Beitragspflicht bei Invalidität gemäss Ziffer 5.1.4.
- 8.1.1.3. Die Beiträge werden von der Pensionskasse vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Auf nicht fristgerecht bezahlte Beiträge kann die Pensionskasse Zinsen in Rechnung stellen, wobei die Höhe des Zinsfusses vom Stiftungsrat festgelegt und den Arbeitgebern bekannt gegeben wird. Die Kosten für allfällige Inkassomassnahmen gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- 8.1.1.4. Für versicherte Arbeitnehmer schuldet der Arbeitgeber der Pensionskasse die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag). Er zieht den Arbeitnehmerbeitrag dem versicherten Arbeitnehmer vom Lohn ab.

8.1.2. Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe fehlender Beitragsjahre

- 8.1.2.1. Die Freizügigkeitsleistungen aus früherer Vorsorge sind in die Pensionskasse einzubringen. Die Pensionskasse kann Teile von Freizügigkeitsleistungen, welche die vollen reglementarischen Leistungen übersteigen, zurückweisen und deren Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice nach Angaben des Versicherten veranlassen.
- 8.1.2.2. Die versicherte Person kann sich im Weiteren in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen, sofern sie sämtliche Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat und nicht eine volle Invalidenrente bezieht. Der hierzu erforderliche Einkaufsentscheid kann beim Eintritt in die Pensionskasse oder später gefällt werden; er bedingt die vorgängige Ermittlung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme durch die Pensionskasse. Das Formular «Begehren für den Einkauf» muss bis am 30. November eingereicht werden. Ein Einkauf wird vorab zur Schliessung einer allfälligen scheidungsbedingten Vorsorgelücke verwendet. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen solche Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind oder altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
- 8.1.2.3. Freiwillige Einkäufe können bis zum Erreichen des Pensionsalters, längstens jedoch bis zur vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung vorgenommen werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 8.1.2.4. Der maximal mögliche Einkaufsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer mit dem aktuell versicherten Lohn und unter Berücksichtigung des in der Einkaufstabelle festgehaltenen Zinssatzes bis zum Zeitpunkt der Einlage resultiert hätte.
Nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben und Guthaben in der Säule 3a, welche die vom Bundesrat festgelegte Limite übersteigen, sowie Vorbezüge für Wohneigentum, welche altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können, sind an den maximalen Einkaufsbetrag anzurechnen. Für einen Versicherten, der aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
- 8.1.2.5. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufsbeträge richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Die Verantwortung bezüglich dessen steuerlicher Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

8.1.3. Weitere Finanzierungsquellen

- Im Weiteren finanziert die Pensionskasse ihre Aufwendungen und Verpflichtungen aus:
- ihrem Vermögen und dessen Erträgen
 - den Versicherungsleistungen des Versicherungsvertrages
 - dem Überschuss des Versicherungsvertrages

- Zuschüssen des Sicherheitsfonds wegen ungünstiger Altersstruktur im Sinne von Art. 58 BVG
- allfällig eingebrachten Stiftungsmitteln (freie Mittel) neu angeschlossener Mitgliedinstitutionen
- Zuwendungen und Schenkungen.

8.2. VERWENDUNG DER MITTEL

- 8.2.1. Die Mittel der Pensionskasse (mit Ausnahme der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen) werden für folgende Aufgaben verwendet bzw. zurückgestellt:
- die jährlichen Altersgutschriften
 - die Verzinsung der Altersguthaben
 - die Versicherung der Alters-, Todesfall- und Invalidenleistungen
 - die Versicherung der obligatorischen Anpassung an die Preisentwicklung
 - die Erbringung der Vorsorgeleistungen des jeweils gültigen Vorsorgeplans
 - die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse erfolgende Anpassung laufender Renten an die Preisentwicklung gemäss Ziffer 5.2.3.2.
 - die Bezahlung des jährlichen Beitrags an den Sicherheitsfonds
 - die Deckung der Verwaltungskosten der Pensionskasse.
- 8.2.2. Die Verwendung von eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen ist im jeweiligen Vorsorgeplan geregelt.
- 8.2.3. Die Verwendung eingebrachter Stiftungsmittel neu beigetretener Mitgliedinstitutionen ist in der Beitrittsvereinbarung geregelt.
- 8.2.4. Die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen werden im Grundsatz den freien Stiftungsmitteln zugewiesen.

8.3. MASSNAHMEN BEI UNTERDECKUNG

- 8.3.1. Die Pensionskasse stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen jederzeit erfüllt werden können. Ergibt sich trotzdem eine Unterdeckung, leitet sie zur Behebung der Deckungslücke geeignete Sanierungsmassnahmen ein.
- 8.3.2. Bei Unterdeckung können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die folgenden Massnahmen getroffen werden:
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen beim Mitglied und den versicherten Personen, wobei die Beiträge des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein müssen wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer
 - Reduktion der Verzinsung der Altersguthaben unter Beachtung der Einschränkungen betreffend die Verzinsung der BVG-Altersguthaben
 - Reduktion der Leistungen.
- 8.3.3. Im Falle einer Unterdeckung beschliesst der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge ein Massnahmenkonzept, welches der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht wird.
- 8.3.4. Während der Dauer der Unterdeckung kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentum zeitlich und betraglich einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- 8.3.5. Die Pensionskasse orientiert die angeschlossenen Mitglieder, die Versicherten und Rentner sowie die Aufsichtsbehörde über die Dauer und Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.

9. Organisation

9.1. STIFTUNGSRAT

- 9.1.1. Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Pensionskasse und vertritt diese nach aussen. Er leitet die Pensionskasse gemäss Gesetz und Verordnungen sowie gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Er erlässt die reglementarischen Bestimmungen, entscheidet über die Finanzierung und die Vermögensverwaltung, wacht über den Vollzug des Reglements und informiert die versicherten Personen. Er kann Aufgaben delegieren.
- 9.1.2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten. Zwei Arbeitgebervertreter werden durch den Verband Musikschulen Schweiz (VMS) bestimmt, die verbleibenden stellen die angeschlossenen Verbände. Die Arbeitnehmervertreter werden gewählt gemäss «Regulativ zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat» (Siehe Anhang). Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 9.1.3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als negativer Entscheid.
- 9.1.4. Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle und einen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

9.2. GESCHÄFTSSTELLE

Die administrative Durchführung der Pensionskasse wird vom Stiftungsrat einer von ihm bezeichneten Geschäftsstelle übertragen. Der Stiftungsrat erlässt die für die Durchführung und deren Revision nötigen Weisungen.

10. Auskunfts- und Meldepflichten

- 10.1. Auf Verlangen sind die versicherten Personen und ihre Arbeitgeber sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
- 10.2. Ohne Aufforderung ist der Geschäftsstelle unverzüglich Nachfolgendes zu melden.
Durch den Arbeitgeber mit einem vollständig ausgefüllten Formular:
- die Anmeldung jedes neuen Arbeitnehmers, der zum Kreis der versicherten Personen gehört
 - das Ausscheiden eines versicherten Arbeitnehmers
 - Adressänderungen
 - Zivilstandsänderungen
 - Eintritt eines Vorsorgefalles (Erwerbsunfähigkeit, Tod).
- Durch die versicherte Person:
- Zivilstandsänderungen sowie das Eingehen oder Auflösen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft
 - Adressänderungen
 - hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und übersteigt die Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss sie die Pensionskasse darüber informieren.
- Durch den Bezüger von Invalidenrenten:
- jede Änderung des Invaliditätsgrades oder des Erwerbseinkommens.
- Durch den Bezüger anderer Renten:
- jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, z. B. Verheiratung von überlebenden Ehegatten, Eintragung einer Partnerschaft, das Eingehen einer Lebenspartnerschaft, Aufgabe oder Beendigung der Ausbildung von Kindern, Änderung der Erwerbseinkünfte, usw.
- 10.3. Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse für die Arbeitnehmer, die gemäss Vorsorgeplan versichert sind, bis zum 15. Januar die effektiven AHV-Jahreslöhne des Vorjahres zu melden. Selbständigerwerbende, die gemäss Vorsorgeplan versichert sind, haben der Pensionskasse bis spätestens 30. Juni ihr AHV-Jahreseinkommen des Vorjahres zu melden.
- 10.4. Die Pensionskasse erfüllt ihre Informationspflichten gemäss Art. 86b BVG.
- 10.5. Die Pensionskasse haftet nicht für die Folgen verspäteter Anmeldung oder einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht von Seiten der versicherten Personen und deren Arbeitgeber sowie der Anspruchsberechtigten.
- 10.6. Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Im Falle eines Austritts endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Pensionskasse zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung.

11. Schlussbestimmungen

11.1. RECHTSSTREITIGKEITEN

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Pensionskasse, den Arbeitgebern und den Anspruchsberechtigten sind die hierfür gemäss BVG bezeichneten Gerichte. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Arbeitgebers, bei dem die versicherte Person angestellt ist oder war.

11.2. ERFÜLLUNGORT

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters in der Schweiz, der Europäischen Union oder der EFTA. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes oder auf Verlangen werden die Vorsorgeleistungen auf ein von der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters bezeichnetes Konto bei einer Bank in der Schweiz überwiesen. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

11.3. INKRAFTTRETEN DES REGLEMENTS; REGLEMENTSÄNDERUNGEN

- 11.3.1. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das ab 1. Januar 2015 gültige Reglement.
- 11.3.2. Die am 31.12.2017 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung.
- 11.3.3. Für alle versicherten Personen, bei denen ein Vorsorgefall vor dem 01.01.2018 eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch das Reglement anwendbar, welches zum Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles in Kraft war.
- 11.3.4. Reglementsänderungen werden durch den Stiftungsrat beschlossen und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen zudem weder die bis zum Tage der Änderung gemachten Aufwendungen ihrem Zweck entfremden, noch bereits fällig gewordene Leistungen berühren.

Beschlossen und in Kraft gesetzt vom Stiftungsrat am 20.12.2017.

Hans Brupbacher, Präsident

Hans Peter Schenk, Vizepräsident

Anhang

REGULATIV ZUR WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETER IN DEN STIFTUNGSRAT

Gemäss Art. 4 der Stiftungsurkunde werden die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat aus dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer durch Delegierte gewählt. Für dieses Wahlverfahren hat der Stiftungsrat der Pensionskasse nachstehende Bestimmungen beschlossen.

1. BESTIMMUNG DER DELEGIERTEN

- 1.1. Liegen Demissionen oder Vakanzen von Arbeitnehmervertretern im Stiftungsrat vor, so fordert der Stiftungsrat jede Mitgliedinstitution mit versicherten Arbeitnehmern (= Versicherte, welche in einem Vorsorgeplan BV versichert sind) auf, einen Delegierten zu bestimmen und diesen der Geschäftsstelle zu melden. Der Stiftungsrat setzt der Mitgliedinstitution dafür eine Frist von mindestens einem Monat. Jeder Delegierte hat eine Stimme und kann nur eine Mitgliedinstitution vertreten.
- 1.2. Liegen keine Demissionen von Arbeitnehmervertretern im Stiftungsrat vor, so gelten die bisherigen Arbeitnehmervertreter als in stiller Wahl gewählt, sofern innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung an die Mitgliedinstitutionen kein schriftlicher Einspruch vorliegt.

2. WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETER IM STIFTUNGSRAT

- 2.1. Der Stiftungsrat fordert die Delegierten auf, aus dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer zur Annahme einer eventuellen Wahl bereite Kandidaten zu nominieren und ihm diese zu melden. Er setzt den Delegierten dafür eine Frist von wenigstens einem Monat. Eine Nomination bedarf zur Gültigkeit der Unterschrift von mindestens fünf Delegierten. Der Nomination muss ausserdem die schriftliche Erklärung des Kandidaten beiliegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
- 2.2. Der Stiftungsrat seinerseits kann ebenfalls aus dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer zur Annahme einer eventuellen Wahl bereite Kandidaten nominieren.
- 2.3. Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat anlässlich einer Delegiertenversammlung oder auf dem schriftlichen Weg erfolgen soll.
- 2.4. Entscheidet sich der Stiftungsrat für eine Delegiertenversammlung, so lässt er den Delegierten zusammen mit der Einladung, welche spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat, eine Wahlliste mit den Namen aller rechtzeitig gemeldeten Kandidaten zukommen. Gewählt sind jene drei Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl der anwesenden Delegierten auf sich vereinen, wobei jedoch pro Mitgliedinstitution höchstens ein Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat Einsitz nehmen kann. Bei Stimmengleichheit ist allenfalls eine Stichwahl vorzunehmen.
- 2.5. Entscheidet sich der Stiftungsrat für eine Wahl auf schriftlichem Weg, so hat er die Wahlliste mit den Namen aller rechtzeitig gemeldeten Kandidaten den Delegierten zuzustellen. Der Wahlzettel ist innert der gesetzten Frist an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine vom Stiftungsrat bestimmte unabhängige Kontrollstelle. Gewählt sind jene drei Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen, wobei jedoch pro Mitgliedinstitution höchstens ein Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat Einsitz nehmen kann. Bei Stimmengleichheit entscheiden folgende Kriterien in nachstehender Reihenfolge:
 - der frühere Zeitpunkt des Eintritts in die Pensionskasse
 - das höhere Lebensalter.
- 2.6. Werden auf Grund von Ziffer 2.1. und 2.2. nicht mehr als drei Kandidaten nominiert, so gelten diese als in stiller Wahl gewählt.
- 2.7. Scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer aus, so erlischt seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat.